



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Auswirkung des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung auf den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/2631

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat in ihrem Abschlussbericht den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung bis spätestens 2038 empfohlen. Die Bundesregierung arbeitet zurzeit an der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission.

Der letzte Tagebau, der in Sachsen-Anhalt der Kohleförderung für die energetische Nutzung der Braunkohle dient, wird mit der Auskohlung des Abbaufeldes Domsen im Jahr 2035 auslaufen. Folglich ist nicht damit zu rechnen, dass ein weiterer Tagebaufschluss für die energetische Nutzung der Braunkohle notwendig sein wird.

Demgegenüber setzt der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt in Punkt 4.2.3. (Rohstoffsicherung) in der Stadt Lützen ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (X. Braunkohle Lützen) fest. Zur Begründung stellt der Landesentwicklungsplan ausdrücklich darauf auf, den Weiterbetrieb des Kraftwerks Schkopau über die geplante Laufzeit hinaus sowie den Bau eines neuen Kraftwerks am Standort Profen als Ersatz für Altanlagen in Mumsdorf und Deuben ab.

Das ausgedehnte Vorranggebiet für Rohstoffsicherung hat erhebliche Beschränkungen der gemeindlichen Planungshoheit der Stadt Lützen zur Folge. Zugleich ist die Stadt Lützen von dem mit dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung einhergehenden Strukturwandel massiv betroffen. Sie sieht sich in ihrer Entwicklung dadurch massiv benachteiligt, zumal für die anderen Kommunen im sog. „Kernrevier“ vergleichbare Entwicklungsbeschränkungen nicht bestehen.

(Ausgegeben am 15.07.2019)

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

- 1. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Stadt Lützen, dass mit dem festgesetzten Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung massive Beschränkungen für die Bauleitplanung der Stadt Lützen verbunden sind? Wenn ja, welche Beschränkungen sind dies?**

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. X „Braunkohle Lützen“ ist als schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) verankert. Danach sind Nutzungen unzulässig, die den Rohstoffabbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Bauleitpläne der Gemeinden, also auch die der Stadt Lützen, den Zielen der Raumordnung anzupassen. In dem betroffenen Gebiet müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit diesem vorrangigen Ziel vereinbar sein und entsprechend mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt werden.

Aufgrund der Vorrangfestlegung zum Lagerstättenschutz ist die Gemeinde zwar daran gehindert, in diesem Bereich z. B. neue Wohngebiete oder gewerbliche Bauflächen durch eine entsprechende Bauleitplanung auszuweisen, dies ist ihr jedoch weiterhin innerhalb ihres sonstigen Gemeindegebietes möglich.

Der Landesregierung sind derzeit keine konkreten Entwicklungsabsichten der Stadt Lützen bekannt, die durch das VRG Nr. X „Braunkohle Lützen“ verhindert werden.

Auch im Zuge der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Stadt Lützen wurden im Bereich des VRG Nr. X „Braunkohle Lützen“ keine neuen Baugebiete ausgewiesen, sodass aus landesplanerischer Sicht eine Vereinbarkeit der gemeindlichen Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung am 24.01.2018 festgestellt werden konnte. Der neu aufgestellte FNP der Einheitsgemeinde Stadt Lützen wurde durch den Stadtrat der Stadt Lützen am 02.05.2018 beschlossen und ist seit dem 09.11.2018 rechtswirksam.

Für einzelne Planungsabsichten der Stadt Lützen bzw. für einzelne Investitionsvorhaben besteht grundsätzlich die Möglichkeit, gemäß § 11 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) einen Antrag auf Abweichung von einem Ziel des LEP LSA 2010 bei der obersten Landesentwicklungsbehörde zu stellen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde entscheidet dann unter Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, den betroffenen öffentlichen sowie sonstigen fachlich berührten Stellen über die Zulässigkeit der Zielabweichung.

Grundsätzlich kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

2. **Teilt die Landesregierung die Auffassung der Stadt Lützen, dass das festgesetzte Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung unter den geänderten Rahmenbedingungen des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung nicht aufrechterhalten werden kann? Wenn ja, wann ist mit einer Änderung der landesplanerischen Vorgaben zu rechnen? Wenn nein, wie begründet die Landesregierung eine Aufrechterhaltung des Vorranggebietes?**

Der LEP LSA 2010 wurde im Ergebnis eines mehrjährigen, umfangreichen Abstimmungs- und Aufstellungsverfahrens am 14.12.2010 von der Landesregierung als Verordnung beschlossen und ist am 12.03.2011 in Kraft getreten. Für alle Raumordnungspläne gilt, dass sie für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum (10 - 20 Jahre) Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, treffen. Die Mittelfristigkeit raumordnerischer Planung ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Veränderungen im Raum in Form von Nutzungs- und Funktionsänderungen in aller Regel nicht kurzfristig, sondern über einen längeren Zeitraum vollziehen.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen. Die Festlegungen im Landesentwicklungsplan schützen die Lagerstätten, ohne dabei Vorgaben zu Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitlichen Aspekten eines möglichen Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe zu machen.

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. X „Braunkohle Lützen“ ist im Landesentwicklungsplan 2010 im Ziel 136 textlich und in der Zeichnerischen Darstellung kartografisch festgelegt. Bis zu einer möglichen Änderung oder Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans entfaltet das Ziel seine Bindungswirkung.

Eine Konkretisierung/Präzisierung der landesplanerischen Festlegung könnte durch die Regionalplanung erfolgen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle ändert derzeit den Regionalen Entwicklungsplan Halle und beabsichtigt ausweislich des vorliegenden Entwurfes vom 30.11.2017, das Vorranggebiet „Braunkohle Lützen“ in geringfügiger Abweichung aus dem LEP LSA 2010 zu übernehmen. Das Planänderungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Raumordnungspläne werden, wie bereits oben ausgeführt, für einen mittelfristigen Zeitraum aufgestellt. Daraus ergibt sich auch, dass die in den Plänen getroffenen Festlegungen nach einer gewissen Zeit überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Im Zuge einer Überprüfung/Überarbeitung wird das Planwerk dahingehend untersucht, ob die erwarteten Entwicklungen und Wirkungen eingetreten sind. Zudem werden die Planfestlegungen im Lichte aktueller Entwicklungen und Strategien neu bewertet. Veränderte Rahmenbedingungen können zu einer veränderten Zielausrichtung führen.

Nach einer belastbaren Entscheidung über den Ausstieg aus der Braunkohleverstromung ist eine Aufgabe des Vorranggebietes grundsätzlich denkbar. Der bisher gefundene Kompromiss zum Kohleausstieg sieht allerdings Revisions-

klauseln (vereinbarte Zwischenüberprüfungen in den Jahren 2023, 2026 und 2029) vor, welche zu einer Änderung des Zeitplanes für den Ausstieg führen könnten. Daher wird eine zeitnahe Änderung der hier in Rede stehenden Zielsetzung von der Landesregierung derzeit nicht angestrebt.